



Schwellenwerte für die Jahresabschlussprüfung um 25 Prozent anheben

Inhaltliche Einordnung

Bereits 2024 hat der ZdK gefordert, die Schwellenwerte in § 53 Abs. 2 GenG für die verpflichtende Jahresabschlussprüfung anzuheben. Der Regierungsentwurf greift diese Forderung nur teilweise auf: Die Umsatzgrenze soll von 3 auf 4 Mio. Euro steigen, die Bilanzsummengrenze dagegen unverändert bei 1,5 Mio. Euro bleiben. Aus unserer Sicht sollten **beide Schwellenwerte um 25 Prozent angehoben werden**.

Konkret bedeutet dies eine Bilanzsummengrenze von 2 Mio. Euro und eine Umsatzgrenze von 4 Mio. Euro. Die Schwellenwerte müssen auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Jahresabschlussprüfung betrachtet werden. Die fachlichen Anforderungen an Abschlussprüfungen sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Internationale Prüfungsstandards, umfangreichere Dokumentationsanforderungen, Qualitätssicherung und eine zunehmende Formalisierung haben die Jahresabschlussprüfung komplexer und aufwendiger gemacht. Gerade bei kleineren und überschaubaren Genossenschaften stellt sich deshalb verstärkt die Frage der Verhältnismäßigkeit.

Dabei ist eine Besonderheit des Genossenschaftsrechts entscheidend: **Unterhalb der Schwellenwerte entfällt die genossenschaftliche Pflichtprüfung nicht**. Auch diese Genossenschaften werden weiterhin nach § 53 Abs. 1 GenG geprüft. Gegenstand bleiben insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Damit bleiben die besonderen Wirkungen der Pflichtprüfung vollständig erhalten. Sie unterstützt Vorstand und Aufsichtsrat, hilft Risiken frühzeitig zu erkennen und stärkt zugleich das Vertrauen von Mitgliedern, Geschäftspartnern, Banken und Öffentlichkeit.

Es geht daher nicht um die Frage „Prüfung oder keine Prüfung“, sondern darum, **bei welchen Genossenschaften zusätzlich eine vollständige Jahresabschlussprüfung erforderlich sein muss**.

Eine alleinige Erhöhung der Umsatzgrenze greift zudem zu kurz. Gerade anlageintensive Genossenschaften – etwa Wohnungs-, Energie- oder Infrastrukturgenossenschaften – können die Bilanzsummengrenze vergleichsweise schnell überschreiten, obwohl ihre Umsätze gering bleiben. Sie würden von der vorgesehenen Entlastung häufig nicht profitieren.

Unsere Forderungen

Beide Schwellenwerte des § 53 Abs. 2 GenG um 25 Prozent anheben.

Konkret sollte die verpflichtende Jahresabschlussprüfung künftig erst erforderlich sein bei

- einer Bilanzsumme von mehr als 2 Mio. Euro oder
- Umsatzerlösen von mehr als 4 Mio. Euro.

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 GenG bleibt unverändert erhalten.

Weitere Informationen über unsere Forderungen zur Genossenschaftsreform 2026 unter:
<https://www.zdk-hamburg.de/blog/2026/08/regierungsentwurf-genossenschaftsreform/>



Über den ZdK

Der ZdK ist die Stimme der Genossenschaften des wirtschaftlichen bürgerschaftlichen Engagements und vertritt rund 650 Mitgliedsunternehmen. Im Mittelpunkt stehen die Menschen: Sie schließen sich zusammen, um wirtschaftliche Lösungen für ihre eigenen Bedürfnisse gemeinschaftlich und demokratisch zu organisieren – etwa beim Wohnen, bei Energie, Konsum, Arbeit oder Bildung.